

C: Die übrigen Verfassungen bevorzugen die Männer erst nach Übergang, weil sie jetzt als Agnaten gelten (siehe oben § 39 I B). Um den Gegensatz mit den Worten des *Sondershauser* Gesetzes vom 14. August 1896 wiederzugeben: „Nach dem ... Erlöschen des Mannesstammes ... geht die Regierung auf die weibliche *Linie ohne Unterschied des Geschlechtes* über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrad (Gradualfolge) sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie (Linealfolge) das höhere Alter den Vorzug verschafft. ... Unter den *Nachkommen* des hiernach zur Regierung Berufenen (Prinzen oder Prinzessin) tritt der *Vorzug* des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrecht und der *reinen* Linealfolge wieder ein.“

B. Daß in *Sondershausen* die Ausnahmebestimmung besteht, wonach bei dem Übergang *unebenbürtig vermählte* oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses selbst (nicht bloß ihre Abkömmlinge) trotz nächster Verwandtschaft zum letzten Agnaten von der Nachfolge ausgeschlossen bleiben, hatten wir schon in § 26 S. 253 zu berichten. Über die Verhinderung von *Personalunionen* bei Übergang der Thronfolge auf die Kognaten siehe oben § 27.

e) Der Thronfolgeberzicht.

a) Die Rechtskraft des Thronfolgeberzichts.

§ 47.

In schweren Konflikt mit dem positiven Rechte gerät, wie schon in § 3 II C 1 und § 29 IV A 2 b γ zu berühren war, die herrschende Thronfolgetheorie in der Lehre vom *Thronfolgeberzicht*.

I. Der Grundsatz, von dem die genannte Theorie in derjenigen Formulierung ausgeht, welche derselbe seitens ihres konsequentesten Verfechters erhielt, lautet: „Die (staatliche) Thronfolgeordnung ist *aller* Privat-Disposition entrückt“ (*Binding*,

Das Thronfolgerecht der Kognaten in Luxemburg S. 20, vgl. auch *Triepel* S. 107 und dazu oben S. 39).

A. Weil nur die Thronfolgeordnung der Privatdisposition entrückt ist, unterliegt keiner Anfechtung seitens der herrschenden Theorie der *Thronverzicht nach Regierungsantritt*, die Thronentsagung oder Abdankung. Denn die Thronfolgeordnung wird hierdurch nicht gestört. Der nach ihr Nächstberufene gelangt nur früher zur Krone.

B. Anders dagegen steht es mit Thronverzicht *nach Anfall, aber vor Regierungsantritt* und mit Verzicht vor Anfall. Beide stellen positivrechtlich eine Störung der gesetzlichen Thronfolgeordnung dar.

1. a) Es ist ein zweifellos in Geltung stehender, gewohnheitsrechtlich gebildeter Rechtssatz, daß *wer nach Anfall verzichtet, rechtlich so behandelt wird, als wäre er nie Herrscher gewesen*, die Krone ihm niemals angefallen (vgl. *Seydel* I § 66 S. 225). Der nach ihm die Krone Übernehmende sukzediert nicht ihm, sondern dem bisherigen Throninhaber. Dieser ist sein Regierungsvorgänger. Die gesetzliche Thronfolgeordnung ist gestört: Dem bisherigen Throninhaber folgt nicht der nach Gesetz ihm am nächsten stehende Anwärter. Die Thronfolgeordnung ist durch Privatdisposition unterbrochen. Und doch soll die erstere „keine Ausnahme zulassen“? Wie begegnet Binding dieser Erscheinung? Er behauptet, jener Rechtssatz, daß der sofort Ausschlagende rechtlich einem Nichtherrscher gleich zu behandeln sei, existiere nicht: Der im Augenblick der Thronerledigung durch die Verfassung auf den Thron Gerufene sei Monarch gewesen, selbst wenn er sofort ablehne. Seine Ablehnung sei in Wahrheit Abdankung. Die Stelle, die er eingenommen habe, werde jetzt besetzt; um seine, nicht um seines Vorgängers Sukzession handle es sich (S. 22).

b) Unbestreitbar wurde der also Verzichtende mit dem Thronanfall Monarch, weil die Krone von selbst anfällt. Aber dies schließt nicht aus, daß ein positiver Rechtssatz besteht, wonach der nach Anfall, aber vor Regierungsantritt Ablehnende rechtlich wie einer zu behandeln ist, dem die Krone gar nicht anfiel. Binding muß selbst zugeben, daß der in dieser Weise

Ausschlagende in der Reihe der Herrscher nicht geführt wird. Er wird weder im Haus- noch im Staatsrecht als König behandelt. Er ist kein zurückgetretener König; er genießt nicht die Ehren (Titel u. s. w.) und sonstigen Rechte eines solchen im Hause, am Hofe, im Staat, seine Gemahlin ist nicht zurückgetretene Königin, seine Söhne, was im Apanagenrecht von großer Bedeutung, nicht Söhne eines Königs. Wer trotzdem behauptet: der auf diese Art Ausschlagende ist rechtlich doch als König zu betrachten, seine Ablehnung ist Abdankung, der nach ihm die Krone Übernehmende sein, nicht des bisherigen Throninhabers unmittelbarer Nachfolger, stellt sich über das positive Recht, dem auch die wissenschaftliche Auslegung untertan ist. Z.Pr.O. § 331 bestimmt: „Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen“. Würde hier, wenn der Beklagte in Wahrheit dies Vorbringen nicht zugesteht, Binding die Auslegung für erlaubt halten: Der Beklagte, welcher in Wahrheit das Vorbringen nicht zugesteht, darf rechtlich nicht als es zugestehender behandelt werden?

2. a) Ebenso ist geltendes Recht, daß *Verzicht* vor dem *Anfall*, welcher bis zum Anfall nicht widerrufen wird, bezw. bei seiner Erklärung von der anderen Seite angenommen wurde, bei eintretendem Anfall rechtlich so behandelt wird, als wäre der Anfall gar nicht erfolgt. Der also Verzichtende wird bei der Thronerledigung übergangen (siehe oben S. 30). Es liegt also eine Störung der gesetzlichen Thronfolgeordnung durch Privatdisposition vor. Wie ist dies mit jener Theorie in Einklang zu bringen?

b) a) Die weniger strenge Richtung behauptet, solche Privatdisposition sei zulässig, sie sei rechtlich wirksam, aber ihre Wirksamkeit bestehe lediglich darin, daß die Verzichtserklärung bei Anfall *nicht wiederholt zu werden brauche*, bis dahin sei sie für den Erklärenden widerruflich (so *Anschütz* S. 574). Was heißt dies anders als: Der Verzicht gilt als erklärt erst nach Anfall; die Krone fällt auch dem vorher Verzichtenden an; aber er wird einem *nach* Anfall Ver-



zichtigenden gleichgeachtet? Dies ist ein anderer Rechtssatz, als der tatsächlich in Geltung stehende. Dieser lautet: wer vor Anfall verzichtet, gilt bei Eintritt des Anfalls als nicht vorhanden, somit als einer, dem die Krone nicht anfällt. Nach jener Auslegung müßte der Wortlaut des Rechtssatzes sein: wer vor Anfall verzichtet, dem fällt die Krone doch an, aber er wird einem nach Anfall Verzichtigenden gleichgeachtet. Diese Modifikation wird angenommen, um eine Thronfolgerecht vernichtende Wirkung des Verzichtes im Zeitpunkte seiner Erklärung und damit eine Disposition der Parteien über die Thronfolge nicht behaupten zu müssen. Zu diesem Zwecke werden zwei Fiktionen aufgestellt. Verzichtserklärung vor Anfall hat rechtlich die Bedeutung, daß nach Anfall die Ausschlagung nicht mehr *erklärt* zu werden braucht. Wer nach Anfall ausschlägt, gilt rechtlich als einer, der schon vor Thronanfall wegfiel. Durch diese zweite Fiktion wird aber — indirekt — eben anerkannt, daß der Verzicht bereits vor Anfall peremptorische Wirkung besitzt. Der Verzicht vor Anfall ist es, welcher bewirkt, daß nach Thronerledigung der Verzichtigende als rechtlich gar nicht mehr vorhanden behandelt wird. Nicht bloß eine Verzichtswillenserklärung, sondern auch ein Verzichtswillensentschluß ist im Momente der Thronerledigung nicht mehr erforderlich. Der vor Anfall Verzichtigende ist kein nach Anfall an ihn Ausschlagender, sondern ein die Krone überhaupt nicht Erwerbender.

β) Nach *Binding* S. 20 entbehrt die Verzichtserklärung vor Anfall der rechtlichen Bedeutung: „Ein Verzicht vor Anfall ist nicht freigegeben“; er ist rechtlich bedeutungslos. Diese Auslegung entfernt sich noch weiter vom positiven Rechte. Wir bemerkten oben: geltendes Recht sei, daß, wer nach Anfall verzichtet, rechtlich so behandelt wird, als sei er nie Herrscher gewesen. Genauer lautet der Rechtssatz: *ein nach Anfall Verzichtigender wird rechtlich einem vor Anfall Ausschlagenden dieselbe Rechtsstellung wie einem vor Anfall Verzichtigenden zu, so muß Verzicht vor Anfall doch rechtliche Bedeutung besitzen.* Die Behauptung: es gebe keinen rechtlichen Verzicht vor Anfall, stellt sich also über die Rechts-

ordnung, beseitigt Rechtssätze, überschreitet die zulässigen Grenzen juristischer Auslegung.

c) Dies finde noch einen Beleg aus jüngster Geschichte. Zur Zeit des Ablebens des Herzogs *Ernst II.* von Sachsen-Koburg und *Gotha* (22. August 1893) galt für die Thronfolge in diesen Herzogtümern noch unverändert die Bestimmung von § 9 des koburg-gothaischen Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852, wonach von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer nur ausgeschlossen sind „der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht“. Somit war, da Königin Viktoria schon aus dem allgemeinen Grunde fehlender Agnatschaft außer Betracht blieb, damals kraft Verfassung nur ausgeschlossen der englische Kronprinz, *Prinz Albert Eduard von Wales*, der jetzige englische König. Nach der eben dargelegten herrschenden Lehre vermag vor Anfall erfolglicher Verzicht die Thronfolgereihe der Berechtigten vor Eintritt des Thronanfalls nicht zu ändern und entbehrt daher die Urkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863, durch welche dieser nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachkommen den jüngeren Linien auswich, für die Frage rechtlicher Bedeutung, welcher der sukzessionsfähigen Prinzen bei Thronanfall der „zunächst berechtigte“ sei. Somit blieb der nach dem Prinzen von Wales „zunächst berechtigte“ Agnat dessen Sohn *Georg Friedrich Ernst Albert* (geb. 1865), der dermalige englische Kronprinz und Prinz von Wales. *Ihm* also fiel laut Verfassung § 9 bei Ableben des in Koburg und Gotha regierenden Herrn die Krone an. Vom Standpunkte der herrschenden Lehre *mufs* somit erwartet werden, daß, wenn nicht er, sondern Alfred, der *Herzog von Edinburg*, die Regierung antrat, irgendwie offiziell verkündigt wurde, Prinz Georg habe die ihm *angefallene* Krone ausgeschlagen, also den für ihn von seinem Vater bereits unter dem 19. April 1863 ausgesprochenen Verzicht nach Anfall, obwohl er es hätte tun können, nicht widerrufen. Statt dessen beginnt das Regierungsantrittspatent des neuen Herzogs Alfred vom 25. August 1893 nach der Mitteilung von dem Ableben des

bisherigen Herzogs mit den Worten: „Nach der für das Herzogliche Haus *gesetzlich* geordneten Erbfolgeordnung ist *Uns* nunmehr die Regierung beider Herzogtümer *angefallen* und haben Wir solche mit dem heutigen Tage übernommen.“ Die herrschende Anschauung muß in dieser Erklärung eine schwere Verfassungsverletzung erblicken. Nicht Herzog Alfred fiel die Krone an, sondern Prinz Georg. Von ihm mußte konstatiert werden, daß er den Verzicht, den sein Vater für ihn dreißig Jahre vorher erklärte, nicht widerrufe, denn er hatte ja früher noch keine Erklärung abgegeben, bezw. — Theorie Binding — von ihm mußte berichtet werden, er habe die ihm angefallene Krone ausgeschlagen. Weder von dem einen, noch von dem anderen eine Silbe; wohl ein starker Beweis dafür, daß anderes positiv Rechtens sein muß, als jene Lehrmeinungen behaupten.

d) Endlich sei daran erinnert, daß in den wenigen Gesetzen, wo der Verzicht vor Anfall ausdrücklich Erwähnung findet, dies niemals in dem Sinne geschieht, solchen Verzicht im Namen des Staates mit verpflichtender Kraft auszustatten. Daß der Verzicht als solcher schon rechtliche Wirkung besitze, wird als selbstverständlich angenommen, an diese Tatsache nur mit weiteren Vorschriften angeknüpft. Man vergleiche in dieser Hinsicht *Oldenburger Hausgesetz* Art. 16 § 1 (siehe schon oben S. 35): „Ein Verzicht auf die *Staats-erbfolge* . . . schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrat aus“ und *badisches Haus- und Familienstatut* von 1817 § 3: „Niemals kann diese (die kognatische) Landesnachfolge auf einen Herrn fallen, der schon zur Regierung eines anderen Staates *unmittelbar berufen* ist, indem entweder ein solcher weiblicher Deszendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes *entsagen* muß oder aber die Nachfolge im Großherzogtum Baden . . . an den nächsten nichtregierenden Herrn übergeht.“ Über das eine vgl. bereits oben S. 380, über das andere oben S. 264.

II. Es sei nicht auch jetzt noch einmal darauf hingewiesen, wie die dargelegten Erklärungen des Thronverzichts vor Anfall das gerade Gegenteil von dem zu bewirken vermögen, was nach jenen Anschauungen der Ausschluß jeder

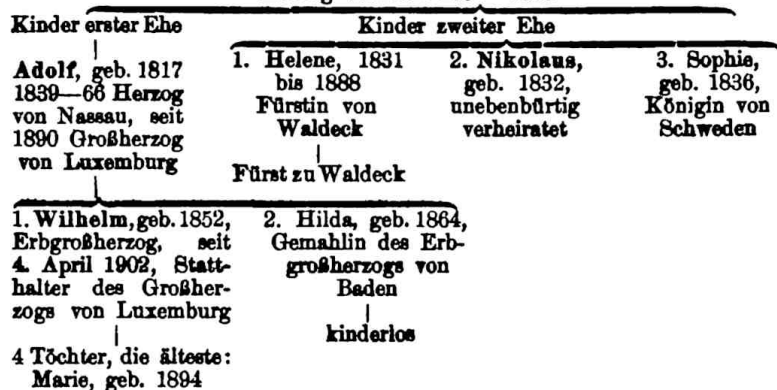
Privatdisposition gewährleisten soll, Sicherung der Thronfolge vor Zweifel und Unsicherheit. Wenn der vor Anfall vertragsgemäßig Verzichtende rechtlich nicht gebunden sein soll, vermögen die größten politischen Verwicklungen zu entstehen. Wir sprachen darüber schon oben S. 59 ff. Was hier betont werden muß, das ist die weittragende *praktisch-rechtliche* Bedeutung der Auffassung. Je nachdem die eine oder andere Auslegung der tatsächlichen Vorgänge die juristisch zutreffende ist, ergeben sich ganz andere rechtliche Folgerungen für die Praxis.

A. Bleiben wir bei dem von *Binding* behandelten Spezialfall, der Frage der Thronfolge der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg.

1. Der auszulegende Rechtssatz ist teilweise schon bekannt (siehe oben S. 209). Er lautet — nassauischer Erbverein von 1783 Art. 42 —: Wir wollen, daß in dem Falle des Erlöschens des *ganzen* nassauischen Mannesstammes „eine Tochter und zwar, wenn deren mehrere vorhanden, die Erstgebohrene oder in deren Mangel die *nächste Erbin des letzten Mannesstammes*, mit Ausnahme aller anderen, entfernteren, zur *Succession* berufen sein solle“.

2. Andererseits zeigt das nassauische Gesamthaus augenblicklich folgendes Bild. Die jüngere (ottonische Linie) zählt keinen Agnaten mehr. In Betracht kommen also, soweit die Agnaten nichts anderes hausgesetzlich verfügen, zunächst allein die Kognaten der älteren, der Walramischen Linie. Der Stammbaum ist dieser

Herzog Wilhelm 1792—1839



B. Wir setzen — dem zu erwartenden natürlichen Lauf der Dinge zuwider — den Fall, Erbgroßherzog Wilhelm würde zur Zeit der Regierung seines Vaters sterben und nun

1. zunächst: Prinz Nikolaus würde erst nach Ableben des Großherzogs Adolf, also *nach* Thronanfall *verzichten*.

a) Der Erbverein Art. 42 sagt: Die nächste Erbin des letzten Mannesstammes ist zur *Sukzession* berufen. Hieraus folgt: nicht die nächste Erbin des letzten vorhandenen Agnaten, sondern: die nächste Erbin des letzten agnatischen Throninhabers, des letzten regierenden Großherzogs folgt diesem nach.

b) a) Nach *Bindings* Theorie war Prinz Nikolaus trotz sofortigen Verzichts doch regierender Herr in Luxemburg, Großherzog, also folgt die *ihm* am nächsten stehende Erbin. Da im Erbverein vorausgehend bestimmt ist, von mehreren Erbtöchtern folgt zunächst die erstgeborene, steht, was auch *Binding* S. 26 annimmt, der Erbverein auf dem Standpunkt der Linealfolge nach Erstgeburtprinzip. Hiernach ist die nächste Erbin des Prinzen Nikolaus die Linie der selbst schon verstorbenen Fürstin von Waldeck, Helene. Nach *Bindings* Lehre würde somit nach dem Ableben des gegenwärtigen Großherzogs bei Ausschlagung des Prinzen Nikolaus der *Fürst von Waldeck* Großherzog von Luxemburg werden (*Binding* S. 27), und zwar nicht als Nachfolger des Großherzogs Adolf, sondern als solcher des Augenblicks-Großherzogs Nikolaus.

β) Die von uns vertretene Anschauung und auch die Meinung der weniger strengen Richtung der herrschenden Thronfolgetheorie erkennt den Rechtssatz als in Kraft bestehend an, daß der nach Anfall Verzichtende rechtlich so zu behandeln ist, als sei er nie Herrscher gewesen. Dann aber geht die Herrschaft ganz zweifellos nicht an die älteste Tochter des verstorbenen Erbgroßherzogs (*Marie*), sondern an die *Erbgroßherzogin Hilda von Baden* über. Denn wenn eine Erbtöchter („Tochter des letzten Mannesstammes“) vorhanden ist, soll diese Großherzogin werden, selbst dann, wenn sie bei ihrer Vermählung Verzicht leistete; gilt doch schon nach allgemeinen Erwägungen (siehe oben S. 286f.) solcher Verzicht nur auf den ledigen Anfall.

2. An zweiter Stelle supponieren wir: Prinz Nikolaus habe schon *vor* Anfall vertragsmäßig *verzichtet*:

a) Nach *Anschütz* u. a. gilt hier als Rechtssatz: der Verzicht gilt als erst nach Anfall erklärt: Großherzogin wird also die Gemahlin des badischen Erbgroßherzogs, *Hilda*. Aber der Prinz kann bis zum Anfall und sofort nach Anfall seinen Verzicht frei zurücknehmen, dann wird er Großherzog.

b) Nach *Bindung* kommt dem vor Anfall geschehenden Verzicht keine rechtliche Bedeutung zu. Prinz Nikolaus kann nach Anfall also noch annehmen. Tut er es nicht, so ist Grund seines Ausschlusses stillschweigende Nichtübernahme der Regierung nach Anfall, also Verzicht nach Thronerledigung. Demgemäß dieselbe Nachfolge wie unter 1 und in dem nämlichen Sinn: Großherzog wird der *Fürst von Waldeck*. Sein Regierungsvorgänger ist Großherzog Nikolaus.

c) *Wir* sagten: der vor dem Anfall Verzichtende wird im Momente des Anfalls als nicht vorhanden angesehen. Demgemäß folgt die Erbtöchter des letzten regierenden Agnaten, *Hilda*. Erst wenn sie der Linie ihres Bruders im Range auswich, folgte dessen älteste Tochter *Marie*. — Erbgroßherzogin *Hilda* folgt unter allen Umständen, auch wenn Prinz Nikolaus seinen Verzicht wiederrief. Er kann dies nicht einseitig, denn er ist vertragsmäßig gebunden.

β) Die Form des Thronfolgeverzichts.

§ 48.

I. A. Erstens kann der Verzicht vor Anfall ein *frei widerruflicher* oder ein *vertragsmäßiger* sein. Der Verzichtsvertrag kann gegenüber Einzelnen oder gegenüber dem ganzen Hause oder gegenüber dem Staate eingegangen werden. Es bestimmt sich der Umfang der Bindung hiernach. Wer sich gegenüber anderen Mitgliedern bindet, tut es noch nicht gegenüber Haus und Staat. Aus der Bindung gegenüber dem Hause folgt noch keineswegs eine solche gegenüber dem Staate. Das gleiche gilt umgekehrt. Wer seinen Verzicht dagegen dem Hause erklärt, erklärt ihn dadurch auch den



einzelnen Hausmitgliedern (Agnaten und Kognaten), nicht aber anderen Sukzessionsberechtigten (Erbverbrüdertern, aus anderen Verträgen durch Rückfallsklausel Berechtigten.)

B. Der herrschenden Staatslehre zufolge ist jeder Verzicht vor Anfall frei widerruflich; denn jede solche Verzichtserklärung ist rechtlich bedeutungslos. Um es mit den Worten *Seydels*, Bayer. Staatsrecht Bd. I § 60 zu sagen: „Die Berufung zur Krone ist nicht Gegenstand *vertragsmäßiger* Verfügungen. Eine *einseitige* Erklärung, welche vor Anfall der Krone abgegeben wurde, bindet den Erklärenden für die Zukunft nicht.“ Auch *Anschütz* S. 574: „Die Erklärung kann jederzeit bis zur Thronerledigung zurückgenommen werden.“ Vgl. auch oben S. 30.

II. A. Jeder Verzicht, der vor und der nach Anfall, kann *ausdrücklich* oder *stillschweigend* erklärt werden, eine Frage, welche schon oben § 29 bei der Lehre vom Mitgliedschaftsverzicht berührt wurde. Für stillschweigende Erklärung ist festzuhalten, daß eine konkludente Handlung (Unterlassung) nur dann vorliegt, wenn aus der Handlung (Unterlassung) *mit Sicherheit* nach den aus der Erfahrung entnommenen Regeln der Verzichtsentschluß festgestellt zu werden vermag; insbesondere muß das konkludente Verhalten *mit Sicherheit* auch den Willen erkennen lassen, sich unwiderruflich, also *vertragsmäßig* binden zu wollen.

B. 1. Ein Agnat schließt mit dem Staats- und Familienhaupt folgenden Vertrag: a) ich zediere für mich und meine Nachkommen an dich meine sämtlichen im Staate gelegenen Privatfideikommißgüter und verpflichte mich für mich und meine Familie, a) den Aufenthalt außerhalb des Staates zu nehmen, β) der von dir eventuell in Aussicht genommenen Ordnung der Thronfolge in keiner Weise entgegenzutreten; b) du verspricht mir a) eine Widerlage für die Abtretung jener Güter, β) die Übernahme gewisser Schulden, Pensionen u. s. w. Hier liegt zweifellos ein stillschweigender eventueller Verzicht des Agnaten auf Thronfolgerecht vor. Denn wenn jemand verspricht, einer vom anderen Teil eventuell vorzunehmenden Ordnung der Erbfolge nicht entgegenzutreten, so läßt sich aus solchem Versprechen mit Sicherheit auf einen

eventuellen Verzichtswillen schließen. Aber nur der Vater gibt die Erklärung ab und nicht auch die Nachkommen. Unter ihnen ist ein volljähriger Sohn. Eine Erklärung desselben liegt nicht vor. Aus der Erklärung des Vaters kann aber nicht auf einen gleichen Willen dieses Sohnes geschlossen werden.

2. a) Nun folgt aber auch eine Erklärung des volljährigen Sohnes¹⁾. Er erklärt, daß er, von seinem Vater aufgefordert, seine Einwilligung erteile a) zur Aufhebung des fideikommissarischen Verbandes, welcher auf den in diesem Staate gelegenen Familiengütern ruhe, β) dazu, daß das Kapital, welches seinem Vater für jene Güter gezahlt werde, in Übereinstimmung mit einer gleichzeitigen Erklärung seines Vaters in einem anzukaufenden Güterkomplex angelegt und dieser zum Fideikommiß gemacht werde. Die Erklärung des Sohnes übergibt der Vater dem anderen Vertragsteil.

b) Hier ist gewiß konkludent, daß der Sohn diese Erklärung nicht bloß seinem Vater, sondern gegenüber dem anderen Teile abgeben, somit sich binden wollte, aber die Erklärung bezieht sich lediglich auf die Gutsabtretung und das Entgelt hierfür. Mit Sicherheit kann aus ihr nicht festgestellt werden, daß der Sohn a) eventuell auf sein Sukzessionsrecht verzichten wollte und β) wenn er es wollte, dies vertragsmäßig, d. h. nicht frei widerruflich tun wollte. Im äußersten Falle könnte nur angenommen werden, daß der Wille des Sohnes dahin ging, eventuell zu verzichten, aber sich Widerruf desselben unter der Bereitwilligkeit vorzubehalten, alles von der anderen Seite außer jener Widerlage Geleistete zurückzuerstatten. A. M. das Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig u. s. w., erstattet auf Grund königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1864 am 11. September 1865 (erschieden 1866) S. 125.

C. Eine Form *stillschweigenden* Thronfolgeverzichts stellt insbesondere das *Unterlassen* einer *Rechtsverwahrung* gegen ein Staats- oder Hausgesetz dar, welches den Sukzessions-

¹⁾ Siehe dazu Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig u. s. w. erstattet vom Kronsyndikat (1866) S. 118.

anspruch, welchen man besitzt, schmälert oder übergeht, also nicht anerkennt. Der Protest *kann* vor Erlaß des Gesetzes, sobald der in seinem Rechte Bedrohte hiervon Kenntnis erlangt, erfolgen, und wird zweckmäßigerweise zu dieser Zeit ergehen, aber er muß in dieser Zeitlage noch nicht erhoben werden, um die Annahme stillschweigenden Verzichtes auszuschließen. Denn der Anspruch ist rechtlich erst geschmälert und verletzt, wenn das ihm entgegentretende Gesetz Geltung erlangt hat. Nach diesem Zeitpunkte ist für Protest gegenüber Hausgesetz anders zu entscheiden, als für Protest gegenüber Staatsgesetz. Das Staatsgesetz muß veröffentlicht werden. Nach seiner Kundmachung vermag sich niemand mehr damit zu entschuldigen, von ihm nicht Kenntnis erlangt zu haben. Der in einem Staate Sukzessionsberechtigte muß dafür sorgen, daß er von der Staatsgesetzgebung daselbst unterrichtet wird. Erfolgt die Verwahrung binnen billiger Frist nach Erlaß jenes Gesetzes nicht, dann muß stillschweigender Verzicht angenommen werden, allerdings, weil er nicht ausdrücklich gegenüber dem Hause oder Staate erklärt wird, ein frei widerruflicher. Hausgesetze bedürfen keiner Publikation zu ihrer Rechtsgültigkeit. Also kann hier stillschweigender Verzicht erst angenommen werden, wenn der Berechtigte, nachdem ihm das Gesetz bekannt geworden, binnen einer Frist, wie sie für Herstellung einer erfolgreichen Rechtsverwahrung billigerweise erforderlich ist, einen Protest anzumelden unterließ.

γ) Der Thronfolgeverzicht zugunsten bestimmter Dritter.

§ 49.

I. Die herrschende Anschauung hält, wie grundsätzlich jeden Verzicht vor Anfall, so insbesondere den *vor Anfall unter Bedingung und Vorbehalt* geschehenden Verzicht, den Verzicht zugunsten bestimmter Dritter, für rechtlich wirkungslos und doch begegnet der Verzicht vor Anfall in der Praxis gerade in dieser Form sehr häufig: als (gewöhnlich vertragsmäßige) *Rangausweichung*. Siehe hierzu bereits oben S. 19, 30f. 36 ff. 41 ff. 58.

II. A. Der im Range Ausweichende kann sich vertrags-

mäßig binden gegenüber denjenigen, zu deren Gunsten er ausweicht, oder nicht gegen diese, aber gegen andere, z. B. sein Haus oder den Staat, um dessen Krone es sich handelt.

B. 1. Wir setzen z. B. folgenden Fall: In einem Staate besteht das landesherrliche Haus aus drei Linien. Die Hauptlinie weist außer dem regierenden Herrn nur mehr einen Agnaten auf. Es ist nicht wahrscheinlich, aber es liegt nicht außer dem Bereich der Möglichkeit, daß die Hauptlinie bald erlischt. Die ältere Nebenlinie besteht überhaupt nur noch aus einem Agnaten, und mit ihm wird die Linie ausgehen, weil er in unebenbürtiger Ehe lebt. Obendrein veranlaßte ihn letzterer Umstand, freiwillig durch Vertrag mit Haus und Staat auf Staatserbfolge zu verzichten. Anders ist die Sachlage hinsichtlich der jüngeren Nebenlinie. Sie besteht noch aus mehreren Agnaten und ein baldiges Erlöschen derselben ist höchst unwahrscheinlich, aber alle Glieder derselben leben seit mehreren Generationen im Auslande und sind dort infolge Heirat mit dem reichen Fürstenhause daselbst mit beträchtlichem Güterbesitz ausgestattet, welcher den Heiratsklauseln zufolge an die Familie, aus der er kommt, zurückfallen würde, wenn Verlegung des Aufenthalts in fremdes Gebiet stattfände. Aus all den dargelegten Gründen hat auch diese Nebenlinie insgesamt auf Regierungsnachfolge verzichtet, indes zum Unterschiede gegenüber dem älteren Nebenzweige nicht schlechthin, sondern zugunsten eines ihr kognatisch nahe verwandten Prinzen eines anderen Hauses und dessen Deszendenz, allerdings nicht dem Prinzen gegenüber, sondern nur gegenüber ihrem Stammhause und dem Staate, auf dessen Thron sich das in Frage stehende Sukzessionsrecht bezieht. Nach der herrschenden Lehre würde diese ganze Vereinbarung rechtlicher Bedeutung entbehren. Die Verzichtenden wären nicht gebunden. Erst wenn ein Staatsgesetz erginge, welches jenes Geschlecht unmittelbar nach Erlöschen der Hauptlinie zur Herrschaft beriefe, würden sich Rechtswirkungen ergeben, aber dies wären nicht Wirkungen jenes Vertrages, sondern Wirkungen jenes Gesetzes.

2. Wir supponieren nun weiter: Der Volksvertretung jenes Landes wird ein dem Rangausweichungsvertrage entsprechender

Gesetzentwurf in Vorlage gebracht; allein sie ist der Meinung, nach jener verzichtenden Nebenlinie habe ein anderes Haus als das, zu dessen Gunsten diese Linie verzichtet hat, ein *Recht* zur Krone, aus einem älteren Verträge, z. B. einer Erbverbrüderung. Sie will den Sukzessionsanspruch dieses Hauses, welcher hausrechtlich feststeht, auch staatsgesetzlich anerkannt wissen. Die Regierung ist damit einverstanden und es ergeht nun ein Gesetz, demzufolge nach Erlöschen jener Hauptlinie der Chef der erbverbrüdereten Familie sukzedieren soll. Der herrschenden Lehre gemäß, welche Verzichtsverträgen vor Anfall alle Rechtskraft abspricht, somit auch Verzichtsverträgen zugunsten Dritter, würde ein solches Gesetz nicht anzufechten sein; von unserem Standpunkte aus dagegen wohl: die Nebenlinie hat nur für den Fall verzichtet, daß, wenn sie entsage, Nachfolger jener Hauptlinie das Geschlecht würde, zu dessen Gunsten sie entsagte. Für den Fall, daß dies nicht einträte, will sie nicht verzichtet haben. Das Gesetz verletzt somit das Sukzessionsrecht der Nebenlinie, das dieser nach altem Hausrecht zukommt und bisherigem Staatsrecht zukam. Erklärt die nach dem neuen Staatsgesetz unbedingt ausgeschlossene Linie nicht nachträglich freiwillig, sie verwandle ihren früheren beschränkten Verzicht in einen unbeschränkten, so entsteht also eine Thronfolgestreitigkeit, welche nach Maßgabe dessen, was wir in § 34 auch über Thronfolgestreite bemerkten, ihre Erledigung zu finden hat. Die Erweiterung ihres Verzichtes zu einem unbedingten versetzt die Nebenlinie gegenüber dem Prinzen, zu dessen Gunsten sie Verzicht geleistet hatte, nicht ins Unrecht, denn gebunden hatte sie sich ja nur im Verhältnis zu ihrem Hause und ihrem Staate; jenem Prinzen gegenüber war der Verzicht nach unserer Annahme von Anfang an frei widerruflich.

3. Der ursprüngliche Verzichtsvertrag ist so, wie wir ihn skizzierten, lediglich ein für die entsagende Linie Pflichten begründender. Nicht folgt aus ihm eine Verpflichtung des Staates, den Prinzen, zu dessen Gunsten jene Linie verzichtet hat, zur Nachfolge zu berufen. Unterläßt der Staat ein diesbezügliches Gesetz, so tritt eben im Momente des

Aussterbens die auflösende Bedingung jenes Verzichtes ein; die Nebenlinie, welche resolutiv bedingt entsagt hatte, übernimmt die Regierung.

4. a) Möglich ist natürlich, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, einem anderen Sukzessionsgesetze als einem solchen, welches jenen Prinzen und seine Abkömmlinge zur Regierungsnachfolge beruft, nicht die Sanktion zu erteilen; aber die Übernahme einer derartigen Verbindlichkeit liegt noch keineswegs in dem Eingehen der Verpflichtung, einen diesbezüglichen Entwurf dem Landtage zu unterbreiten und dessen Annahme durch die Volksvertretung möglichst zu bewirken. Noch viel weniger ist eine derartige Verbindlichkeit in der bloßen Entgegennahme der Verzichtserklärung, im Abschlusse des Verzichtsvertrages als solchen enthalten.

b) Erteilt die Staatsregierung trotz Eingehens obiger Verpflichtung, einem Gesetze anderen Inhalts die Sanktion zu versagen, einem derartigen Gesetze ihre Zustimmung, so kann die Nebenlinie ihr älteres Sukzessionsrecht oder, wenn sie dies nicht tun will, einen Entschädigungsanspruch im Sinne des oben § 5 III Bemerkten geltend machen.

δ) Der Thronfolgeverzicht auch für Nachkommen.

§ 50.

I. A. Üblich ist es, Thronfolgeverzicht vor Anfall, welcher nicht bloß für die Person des Verzichtenden, sondern auch für dessen Nachkommenschaft geschieht, hinsichtlich letzterer unter allen Umständen für rechtlich wirkungslos zu erklären: „In allen Fällen kann der Verzicht nur das Sukzessionsrecht der verzichtenden Person wegschaffen, nicht auch Rechte Dritter beseitigen; z. B. kann ein Prinz „nicht für seine Linie“ abdanken; diesen Verzicht braucht niemand gegen sich gelten zu lassen.“ So *Anschütz* a. a. O. S. 574. Vgl. auch *Gg. Meyer* § 91 S. 246 und die daselbst Anm. 4 Zitierten.

B. Dabei ist hier der seltene Fall gegeben, daß scheinbar altes Haus- und neues Staatsrecht zu dem nämlichen Ergebnis führen. Nicht wie sonst nahezu immer Gegensatz zwischen altem und neuem Recht, sondern Harmonie beider

Rechtsordnungen ergibt sich in diesem Falle sogar vom Standpunkt der herrschenden Thronfolgelehre aus.

1. Der Standpunkt der modernen Staatsrechtslehre leitet die Unmöglichkeit eines Thronfolgeverzichts mit Wirkung auch zum Nachteil der Abkömmlinge des Verzichtenden aus der Annahme ab, daß heute *jeder* Sukzessionsberechtigte seinen Thronfolgeanspruch allein aus der Verfassung besitze. Der Verzicht eines Vormannes vermöge daher höchstens die Reihenfolge der Berufung zur Krone zu beeinflussen, keineswegs aber den Nachmännern das diesen verfassungsmäßig zustehende Recht zu benehmen. Was dem Abkömmling die Verfassung gewährt, kann kein Vorfahre ihm nehmen. Der Verzicht beschränkt sich auf die Person des Verzichtenden. Selbst die nach dem Verzicht geborene Deszendenz wird sukzessionsfähig. Vgl. *Gg. Meyer* § 91 S. 246 Anm. 4; *Seydel* Bd. I § 60 S. 201.

2. Und dazu kommt dann die Möglichkeit des Hinweises auf das Lehensrecht. Ihm zufolge trete jeder Lehensfolger als Sukzessor des Erstbelehnten in die diesem verliehene Stellung ein. Er sukzediere also kraft eigenen Rechtes, *ex pacto et providentia majorum*, und werde daher auch durch Versprechen seines Vorgängers, denen er nicht beitrug, nicht gebunden. Vgl. *H. O. Lehmann*, Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Birkmeyer 1901 S. 321.

II. Schon oben S. 33 und 34 deuteten wir an, daß den vorstehenden Auffassungen nicht unbedingt beigetreten zu werden vermag. Das wirklich geltende Recht unterscheidet.

A. 1. a) Allein die Willenserklärung der verzichtenden Person genügt, um damit auch auszuschließen die Entstehung von Thronfolgerechten ihrer zur Zeit des Verzichtes *noch nicht erzeugten, bezw. empfangenen Abkömmlinge*. Für diese noch ungeborenen Nachkommen kann jeder Thronanwärter ohne Zustimmung irgend eines Dritten auch heute noch verzichten. Würde dies nicht Rechtens sein, so wäre unerfindlich, wie der Gesetzgeber, welcher sonst auf eine möglichste Sicherung ruhiger Thronfolgeordnung aufs peinlichste bedacht

ist, es unterlassen konnte, eine Vorschrift darüber aufzustellen, wer zur Nachfolge berufen ist, wenn dem Verzichtenden nach seiner Verzichtleistung noch Abkömmlinge erblühen. Zweifellos würden sie berufen sein, wenn unterdessen eine Thronerledigung noch nicht eintrat. Aber wenn das Gegenteil geschah und die Krone schon auf eine andere Linie überging, was dann? Springt in diesem Falle die Krone sofort auf die Nachgeborenen zurück oder erst beim nächsten Thronfall oder erst, wenn die neue Linie erlischt? *Seydel*, Bayer. Staatsrecht § 60 meint letzteres. Dies verlange der Grundsatz der Linealfolge. Allein es gilt doch Linealfolge nach Erstgeburt. Das Prinzip ist gültig für das Vorgehen der älteren Linie gegenüber der jüngeren, nicht aber umgekehrt für das Vorgehen der jüngeren Linie im Verhältnis zur älteren. Also Unsicherheit über Unsicherheit und dies, trotzdem solche Verzichte auch für die künftigen Nachkommen nach geschichtlicher Erfahrung eine nicht seltene Erscheinung darstellen. Der im übrigen eine feste Thronfolgeordnung so sorgfältig erstrebende Gesetzgeber kann diese Erscheinung nicht übersehen haben. Wenn er trotzdem keinen besonderen Rechtssatz bringt, so gibt er eben damit das als zu recht bestehend zu erkennen, was der Thronfolgereihe alles Sprunghafte nimmt und ihr dadurch Sicherheit verleiht: der Vorfahre kann zum Nachteil noch *unerzeugter* (bezw. unempfangener) Abkömmlinge auf Anwärterrechte verzichten.

b) Das gleiche folgt aber auch aus dem Wortlaut der Verfassungsurkunden. Sie erklären die Krone für *erblich* im Hause des ersten Erwerbers. Erblich heißt hier: das Recht zur Krone wird durch Geburt übertragen. Ererbt in diesem Sinne, durch Geburt erworben kann aber nur eine Eigenschaft werden, welche die Eltern zur Zeit der Zeugung, bezw. Empfängnis noch besaßen. Haben sie dieselbe zu jenem Zeitpunkte infolge Verzichts schon verloren, dann können die nachher Geborenen sie auch nicht mehr ererben.

2. a) In der Tat begegnen demgemäß fortgesetzt Verzichte auch für un erzeugte Nachkommen, ohne daß irgend jemand in der Praxis an solcher Rechtsgültigkeit zweifelte.

Ohne diese Möglichkeit, für seine ganze noch unerzeugte Nachkommenschaft zu verzichten, wäre bei dem herrschenden Prinzip des Vorrechts der immer älteren Linie eine Rangausweichung ganzer Linien, eine Übertragung alterworbener Thronfolgerechte auf andere Häuser schlechterdings nicht möglich, bezw. heute hinfällig geworden.

b) Um Beispiele anzuführen: Der Prinz von *Wales* verzichtet 19. April 1863 (siehe oben S. 42) auf die Primogeniturnachfolge in Koburg und Gotha „für sich und seine (noch nicht vorhandenen) Nachkommen“. Das gleiche tut unter dem 24. Juni 1899 Prinz Artur von *Connaught* „für sich und seinen Mannesstamm“ (siehe oben S. 31). In einer Urkunde vom 6./16. März leistete Prinz Otto von Bayern Verzicht auf Vorrang für sich und seine Linie (siehe oben S. 35). Jede heiratende Prinzessin verzichtet „für sich, ihre Erben und Nachkommen“ (vgl. *Störk*, Austritt S. 38 und oben S. 286).

B. Anderes gilt a) für schon erzeugte (*empfangene*) und für *minderjährige*, b) für *volljährige* Nachkommen.

1. Pütter, *primae lineae jur. priv. princip.* § 14, behauptet allerdings: *neque repugnat Germanicae successionis principiis, ut quis intuitu suae posteritatis, in primis nondum natae, etiam in bonis avitis nova, quod attinet ad ordinem succedendi, statuat.* Hält er somit zwar nicht eine Vernichtung von Sukzessionsrechten der Nachkommen für zulässig, so glaubt er doch, daß der Vorfahre die Reihenfolge unter seinen sukzessionsfähigen Abkömmlingen und zwar unter allen, also auch den großjährigen, zu ändern vermöge. Aus dem langobardischen und deutschen Lehenrecht (II Feud. 39, Sächs Lehn. 32 § 1) ist noch mehr zu entnehmen. Nach ihm gilt: Wer sein Folgerecht bei Lebzeiten aufgegeben oder verwirkt hat, kann es auf Abkömmlinge nicht übertragen, weil diese ein eigenes Recht nicht schon mit der Geburt, sondern erst mit dem Ableben des Vaters erlangen (vgl. *Schröder* § 40 S. 415). Aber dies alles ist nicht gemeines Fürstenrecht geworden, bezw. was Pütter angeht, geblieben.

2. a) Auf Thronfolgerechte bereits erzeugter, bezw. *minderjähriger* Abkömmlinge, bezw. auf Vorrechte solcher kann der

Thronanwärter nur mit Zustimmung eines Spezialvormundes (eines Pflegers) verzichten oder richtiger: bezüglich derartiger Rechte minderjähriger Abkömmlinge kann nicht der Vater u. s. w., sondern nur ein Spezialvormund verzichten. Mit ihrer Erzeugung (Empfängnis) haben dieselben Aussicht auf ein künftiges eigenes, mit ihrer Geburt haben sie ein eigenes Recht auf Thronfolge erworben. Die Thronanwartschaft bildet eine Angelegenheit, an deren Besorgung der Gewalthaber verhindert ist, um die Worte des B.G.B. § 1909 zu gebrauchen, daher eine Pflegschaft im Sinne des B.G.B. § 1912 und 1909. Die Rangausweichung des Prinzen Artur von *Connaught* zugunsten des Herzogs von Albany hat für ersteren, wie oben S. 31 zu ersehen, ein Spezialvormund erklärt. Das *hannoversche* Hausgesetz von 1836 Kap. II § 3 verlangt (siehe oben S. 111) zu einer Abänderung der Thronfolgeordnung auch eine „Vertretung der noch unmündigen Agnaten“ unter dem Gesichtspunkte der von ihnen bereits erworbenen eigenen Sukzessionsansprüche. Hiermit ist anerkannt, daß sie auch nur durch besondere Vertreter auf Folgerechte rechtlich Verzicht zu leisten vermögen.

b) Wie großjährige agnatische Abkömmlinge selbständige Teilhaber an der Ausübung der Sitzungsgewalt des Hauses sind, so vermag von allen *großjährigen* Thronberechtigten auf ihr Anwärterrecht nur durch sie selbst, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter (Vormünder, Pfleger) Verzicht geleistet zu werden.

III. Der Verzicht für noch nicht erzeugte Deszendenz kann auch gelegentlich der *Thronentsagung* ausgesprochen werden. Siehe § 52 II B.

f) Der Thronanfall.

§ 51.

I. A. Bei Erledigung des Thrones, sei es durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers oder aus anderen Gründen, fällt die Krone dem haus- und staatsrechtlich zunächst Berufenen von selbst an. Es bedarf keiner Erwerbshandlung. Der Kronerwerb ist kein Willensakt. Auch der Geschäftsunfähige, der Willensunfähige wird daher regierender Herr.

